Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3190

Der Bundesminister der Finanzen
II C/6 – SK 0900 – 5/68

Bonn, den 29. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Kriegsopferversorgung und Finanzplanung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
– Drucksache V/3078 –

Namens der Bundesregierung beantworte ich im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung sowie für Wirtschaft die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP wie folgt:

1. Hält die Bundesregierung eine Finanzplanung mit den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit für vereinbar, die über den Zeitraum von mehreren Jahren hinweg bestimmten Bevölkerungsgruppen jährliche Zuwachsraten des Einkommens garantieren soll, während andere Gruppen, z. B. die Kriegsopfer, die ausschließlich auf die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes angewiesen sind, während des gleichen Zeitraumes nicht nur keine nominalen Einkommensverbesserungen erhalten sollen, sondern außerdem noch reale Einkommensminderungen hinnehmen müssen, wenn man den Kaufkraftschwund, den auch die Bundesregierung in ihrer Finanzplanung unterstellt, der Entwicklung zugrunde legt?

Zwischen der Kriegsopferversorgung und den anderen sozialen Leistungsbereichen, insbesondere den gesetzlichen Rentenversicherungen, bestehen erhebliche Unterschiede.

a) Die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung sind gewöhnlich aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Sie verfügen deshalb neben ihrer Rente normalerweise über keine weiteren Einkünfte. Im Gegensatz dazu sind die Kriegsopfer zum weit überwiegenden Teil noch erwerbstätig. Hierdurch nehmen sie an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teil.

   Soweit die Kriegsopfer nicht im Erwerbsleben stehen, beziehen sie in der Regel zusätzlich zu ihrer Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Doppelrentner). Diesem Personenkreis kommt das wirtschaftliche Wachstum über die hierauf abgestellte jährliche Anpassung der Sozialversicherungsrenten zugute.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Die Kriegsopfer schließlich, die weder erwerbstätig sind noch eine weitere Rente beziehen, erhalten durchweg als Beschädigte Berufsschadensausgleich bzw. als Kriegerwitwen Schadensausgleich. Die Höhe beider Leistungen steht kraft Gesetzes mit der Entwicklung der Einkünfte der verschiedenen Berufsgruppen in Beziehung. Sie steigt in zweijährigem Turnus, wenn sich die Vergleichseinkünfte erhöhen.

Auf die eine oder andere Weise verbessert sich also auch das Einkommen der Kriegsopfer entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaft fortlaufend.

b) Mehr als die Bezieher anderer Sozialleistungen sind die Kriegsopfer in ein umfassendes Leistungssystem eingebettet. Neben den Renten sind vor allem die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung und der Kriegsopferfürsorge hervorzuheben, die den Beschädigten und Hinterbliebenen in großzügiger Weise helfen, die Folgen der Schädigung oder des Verlustes des Ernährers zu mildern und zu überwinden.

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Unterschiede erscheint es mit den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit vereinbar, die Möglichkeiten einer Verbesserung der Kriegsopferversorgung in einem längeren Zeitabschnitt zu prüfen. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes hat die Bundesregierung bis zum 31. Dezember 1970 den gesetzgebenden Körperschaften zu berichten, inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes zu ändern. Die Bundesregierung wird sich in diesem Bericht auch dazu äußern, in welchem Umfang bei den Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes, die keiner automatischen Anpassung unterliegen (z. B. Grundrenten, Ausgleichsrenten, Elternrenten), ein Rückstand gegenüber der allgemeinen Entwicklung eingetreten ist und ob es möglich ist, diese Leistungen entsprechend zu ändern. Durch die Berichtspflicht nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes ist daher sichergestellt, daß die Leistungen der Kriegsopferversorgung spätestens zu dem angegebenen Zeitpunkt einer umfassenden Prüfung unterzogen werden, die sich auch auf den Vergleich mit anderen Sozialleistungen und der allgemeinen Einkommensentwicklung erstreckt.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der notwendigen Fortschreibung der Finanzplanung auch eine Einkommenssteigerung für Kriegsopfer durch Leistungsverbesserung im Bundesversorgungsgesetz?

Die Bundesregierung wird auch bei den Kriegsopfern mit aller Sorgfalt prüfen, wann und in welchem Umfang eine Verbesserung der Versorgungsleistungen möglich ist. Eine Entscheidung

kann allerdings nicht gesondert ergehen, sondern wird im Rahmen einer Gesamtabwägung des von den Bundesressorts gegenüber der alten Finanzplanung angemeldeten Mehrbedarfs fallen müssen. Einen Beschluß über die Fortschreibung der Finanzplanung hat die Bundesregierung bisher noch nicht gefaßt.

3. Sind entsprechende Vorhaben im Rahmen der konzertierten Aktion mit den Ländern bereits abgesprochen worden oder entbehren Äußerungen eines Landessozialministers, der nach Pressemeldungen eine „laufende Anpassung der Kriegsopferrenten entsprechend den für die gesetzliche Renten- und Unfallversicherung geltenden Bestimmungen" bislang gefordert hat, jeglicher Grundlage im Hinblick auf die Vorhaben der Bundesregierung für die nächsten Jahre?

Die Kriegsopferversorgung gehört nicht zum Themenkreis der konzertierten Aktion, an der im übrigen die Länder nicht teilnehmen. Vorhaben hinsichtlich Leistungsverbesserungen im Bundesversorgungsgesetz sind mit den Ländern nicht abgesprochen worden. Die Entscheidung der Bundesregierung über die Vorhaben der nächsten Jahre steht noch aus (vgl. die Antwort zu Nr. 2).

4. Ist von seiten der Länder gegenüber der Bundesregierung die Forderung erhoben worden, – und wenn ja, in welcher konkreten Form und mit welchen Vorschlägen – die Kriegsopferrenten vor 1971 anzuheben oder wie sind Pressemitteilungen folgenden Inhalts zu werten, die sich auf einen Vortrag eines Landessozialministers vor Kriegsopfern beziehen: „Bis 1972 auf jede Verbesserung der Kriegsopferrenten zu verzichten, sei auch unter Berücksichtigung der Haushaltsvorausschau des Bundes nicht gerechtfertigt."?

Die Länder haben gegenüber der Bundesregierung keine Forderung erhoben, die Kriegsopferrenten vor 1971 anzuheben. Auch gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sind solche Forderungen von den Ländern nicht vorgebracht worden.

Im übrigen dürfte sich die Frage auf eine Erklärung des Sozialministers des Landes Niedersachsen, Herrn Kurt Partzsch, auf einer Tagung des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V. in Göttingen beziehen. Die Bundesregierung wertet seine Erklärungen nicht als eine von einem Land an sie gerichtete Forderung auf Rentenerhöhung.

Für den Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister für Wirtschaft

In Vertretung

Dr. Arndt